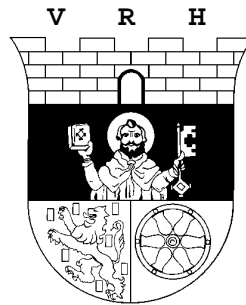


**Satzung
des
Vereinsring Hofheim am Taunus**



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

20. April 2011

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen - VEREINSRING HOFHEIM AM TAUNUS - mit der Kurzform VRH.
2. Der Vereinsring hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Vereinsring ist eine Interessengemeinschaft der ortsansässigen Vereine.
2. Zweck des Vereinsrings ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die unterstützende Vertretung der Bestrebungen und die ideelle Förderung und Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedsvereine;
 - b) die Pflege des Gemeinschaftsgedankens unter den Vereinen;
 - c) die Anregung gemeinsamer Veranstaltungen;
 - d) partnerschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland.
4. Der Vereinsring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereinsrings dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsrings, soweit die Beitragsordnung dies nicht anders regelt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsrings fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Vereinsring können alle Vereine, Vereinigungen und Verbände werden, die kulturelle, sportliche, soziale, künstlerische, humanitäre und andere, als gemeinnützig anerkannte Ziele verfolgen und ihren Sitz in Hofheim am Taunus haben.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
3. Durch die Mitgliedschaft verlieren die Mitgliedsvereine nicht ihre uneingeschränkte Eigenständigkeit als Verein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereinsrings;
 - b) bei Nichtbeachten der Vereinsbeschlüsse und der Satzung;
 - c) bei Beitragsrückständen, die mindestens einen Jahresbeitrag ausmachen und die auch nach zweifacher Mahnung nicht beglichen werden.
4. Der Verein, über dessen Ausschluss beschlossen werden soll, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Auch wird er bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse als nicht anwesend betrachtet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Vereinsring erlöschen alle Rechte gegenüber dem Vereinsring.

§ 5 Vereinsvermögen, Beiträge

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereinsrings haftet ausschließlich der Vereinsring mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Höhe und Form der Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung (§12 Nr.1) festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im besonderen Fall den Beitrag zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
 5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
 7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereinings es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 **Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nicht andere Mehrheiten verlangt.
3. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
Das Stimmrecht wird in der Regel vom Vorsitzenden des Mitgliedsvereins ausgeübt. Andere Vertreter der Mitgliedsvereine haben ihre

Bevollmächtigung dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen.

5. Vorsitzende von Mitgliedsvereinen, die ein Vorstandsamt im Vereinsring innehaben, besitzen in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Kassenverwalter/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen, die dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung stehen.
Die Beisitzer haben in der Vorstandssitzung Sitz und Stimme.
5. Der Vereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10 **Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer bestimmt.

§ 11 **Kassenprüfer**

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt
2. Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und können längstens für die nächsten zwei Jahre nicht wiedergewählt werden.

§ 12 **Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine allgemeine Geschäftsordnung, sowie eine Beitrags-/Gebührenordnung.
2. Die unter § 12 Abs. 1. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 **Auflösungsbestimmung**

1. Die Auflösung des Vereinsrings kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereinsrings oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen insgesamt an die Stadt Hofheim am Taunus, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit in den Vereinen zu verwenden hat.

§ 14 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2011 beschlossen und tritt unmittelbar nach Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 20. April 2011